



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Anna Rasehorn, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Ruth Müller, Holger Grießhammer, Sabine Gross, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Dr. Simone Strohmayr, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Doris Rauscher, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

Haushaltsplan 2024/2025;

**hier: Bayerns Wasserzukunft ökonomisch absichern – Wassercent einführen
(Kap. 12 77 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 12 77 (Wasserwirtschaftsämlter) wird unter „Einnahmen“ ein neuer Tit. „Wasserentnahmeentgelt“ ausgebracht und für das Jahr 2024 mit einem Ansatz von 45.000,0 Tsd. Euro ausgestattet.

In Kap. 12 77 (Wasserwirtschaftsämlter) wird unter „Einnahmen“ der neue Tit. „Wasserentnahmeentgelt“ für das Jahr 2025 mit einem Ansatz von 180.000,0 Tsd. Euro ausgestattet.

Die Einführung des Wasserentnahmeentgelts erfolgt zum 01.10.2024. Die Einnahmen sind zweckgebunden und dürfen nur für wasserwirtschaftliche Bau- und Sanierungsmaßnahmen respektive den vorsorgenden Wasserschutz eingesetzt werden. Die Mittelverwendung ist mit wenig Verwaltungsaufwand maximal transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Begründung:

Der menschengemachte Klimawandel hat die letzten Jahre dafür gesorgt, dass Bayern zunehmend von längeren Trockenperioden betroffen war. Insbesondere in Franken steht die Wasserversorgung daher bereits jetzt vor großen Herausforderungen. Damit die steigende Knappheit der Ressource Wasser angemessen ökonomisch abgebildet wird, braucht es einen neuen umweltökonomischen Ansatz. Die Einführung eines zweckgebundenen Wasserentnahmeentgelts („Wassercent“) für gewerbliche und private Zwecke – wie schon in 13 der 16 deutschen Bundesländer geschehen – würde einen starken Anreiz für einen sparsameren Umgang mit Wasser bieten und sodann den Schutz der Wasserressourcen im Freistaat fördern. Die Entgelthöhe soll sich bei der Entnahme von Oberflächenwasser auf 2 ct/m³, bei oberflächennahem Grundwasser auf 8 ct/m³ und bei besonders schützenswerten Tiefengrundwasser auf 1 Euro/m³ bemessen. Für die kommunale Wasserversorgung sollen grundsätzlich geringere Abgabesätze gelten. Bei der Geothermie und bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben sind Ausnahmeregelungen zu prüfen. Die veranschlagten Einnahmen sind Schätzgrößen, da die bayerischen Behörden sowie die Öffentlichkeit bisher über keinerlei Kenntnisse bezüglich der bayernweit tatsächlich entnommenen Wassermengen für gewerbliche und private Zwecke verfügen. Hilfsweise wird von der doppelten Menge der Einnahmen des Wasserentnahmeentgelts im Haushaltsplan 2024/2025 im Vergleich zum in der Fläche halb so großen Nachbarland Baden-Württemberg ausgegangen.

